

Änderung der Einfriedungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen

2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern

Antrag Nr. 20-26 / A 01064 von der Fraktion ÖDP / FW vom 12.02.2021,
eingegangen am 12.02.2021

Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen

Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther
vom 15.04.2021, eingegangen am 15.04.2021

Hitzestau verschärft durch neuartige Gartenzäune und Steingärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05767

Beschluss des Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Anträge und eine Empfehlung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)
Inhalt	Dem Stadtrat wird der Entwurf einer Satzung zur Änderung der Einfriedungssatzung zur Entscheidung vorgelegt. Die Vorlage behandelt zwei Anträge und eine Empfehlung, die u.a. auf eine Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) abzielen.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein.

Entscheidungsvorschlag	<p>1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.</p> <p>2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in einer Broschüre positive Gestaltungsbeispiele bei Einfriedungen aufzuzeigen und auch Auswirkungen verschiedener Einfriedungstypen u.a. auf Tiere in geeigneter Form mit darzustellen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird entsprechend beteiligt.</p> <p>3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01064 der Stadtratsfraktion der ÖDP / FW vom 12.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.</p> <p>4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther vom 15.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.</p> <p>5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.</p> <p>6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Einfriedungssatzung Vorgarten
Ortsangabe	(-/-)

Änderung der Einfriedungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen

2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern

Antrag Nr. 20-26 / A 01064 von der Fraktion ÖDP / FW vom 12.02.2021,
eingegangen am 12.02.2021

Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen

Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther
vom 15.04.2021, eingegangen am 15.04.2021

Hitzestau verschärft durch neuartige Gartenzäune und Steingärten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05767

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)
2. Synopse
3. „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München, wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“, Antrag Nr. 20-26 / A 01064
4. „Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen“, Antrag Nr. 20-26 / A 01314
5. „Hitzestau verschärft durch neuartige Gartenzäune und Steingärten“, Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888

Beschluss des Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.07.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Anlass	3
2. Ausgangslage und Vorgehen	3
2.1 Die Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München	3
2.2 Weiterentwicklung, divergierende Interessenlagen und Vorgehen	4
3. Satzungsentwurf zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen	5
3.1 Ermächtigungsgrundlage	5
3.2 Zu den Änderungen nach § 1 der Änderungssatzung	5
3.2.1 Betr. § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung	6
3.2.1.1 Erläuterungen.....	6
3.2.1.2 Nebeneffekte für kleine (Wild-)tiere	6
3.2.1.3 Keine weiteren Vorgaben in § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung.....	6
3.2.2 Betr. § 2 Abs. 4 der Einfriedungssatzung	7
3.2.3 Betr. § 2 Abs. 5 der Einfriedungssatzung	8
3.3 Zum Inkrafttreten nach § 2 der Änderungssatzung	8
3.4 Genehmigungspraxis und Vollzug	8
3.5 Exkurs: Regelungen anderer Kommunen.....	9
4. Neue Formen: Solarzäune	10
5. Broschüre zu Einfriedungen	10
6. Behandlung der Anträge und der Empfehlung.....	10
6.1 „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“, Antrag Nr. 20-26 / A 01064 von der Fraktion ÖDP / FW vom 12.02.2021 (Anlage 3).....	10
6.2 „Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen“, Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther vom 15.04.2021 (Anlage 4)	11
6.3 Hitzestau verschärft durch neuartige Gartenzäune und Steingärten“, Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888, der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022 (Anlage 5).....	12
7. Klimaprüfung.....	13
8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	13
II. Antrag der Referentin	14
III. Beschluss.....	14

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Stadtratsfraktion der ÖDP / FW hat am 12.02.2021 den Antrag Nr. 20-26 / A 01064 „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“ gestellt (Anlage 3). Dieser befasst sich insbesondere damit, in der Einfriedungssatzung Regelungen zur unteren Abgrenzung der Einfriedung zum Boden zu treffen und barrierefreie Standortwechsel für Wildtiere zu ermöglichen. Der zuletzt mit Schreiben vom 09.11.2022 beantragten Fristverlängerung für die Erledigung des Antrages wurde nicht widersprochen.

Die Stadträte Fabian Ewald und Jens Luther (CSU-Fraktion) haben am 15.04.2021 den Antrag Nr. 20-26 / A 01314 „Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen“ (Anlage 4) gestellt. Dieser Antrag zielt darauf ab, die Einfriedungssatzung für Bereiche von lärmintensiven Hauptverkehrsstraßen aus Lärmschutzgründen zu ändern. Der zuletzt mit Schreiben vom 09.11.2022 beantragten Fristverlängerung für die Erledigung des Antrages wurde zugestimmt.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 18.10.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888 (Anlage 5) beschlossen. In der Empfehlung geht es darum, dass bestimmte Zäune sowie Formen von Steingärten unzulässig sein sollen. Über den Zeitplan für die Erledigung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888 wurde mit Zwischenbericht vom 13.12.2022 informiert.

Zuständig ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da es sich vorliegend um eine Angelegenheit des Referats für Stadtplanung und Bauordnung handelt. Die Angelegenheit ist nicht der Vollversammlung zur Entscheidung zugewiesen, vgl. § 2 Nr. 14 Geschäftsordnung des Stadtrates, da örtliche Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO von der Zuweisung ausgenommen sind.

Anlässlich o.g. Antrags „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“ der Stadtratsfraktion ÖDP / FW wird im Folgenden nach Darstellung der Ausgangslage, von Konflikten und dem Vorgehen **(2.)** ein Satzungsentwurf zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen vorgestellt **(3.)**; dieser beinhaltet geringfügige Ergänzungen des Satzungstextes. Im Kontext Einfriedungen wird darüber hinaus auf sog. Solarzäune als neue, vermehrt auftretende Erscheinungsform eingegangen **(4.)**. Vorgeschlagen wird schließlich, eine Broschüre zu erstellen, die u.a. positive Gestaltungsbeispiele bei Einfriedungen aufzeigt **(5.)**. Die Anträge und die BV-Empfehlung werden in einem eigenständigen Kapitel behandelt **(6.)**.

2. Ausgangslage und Vorgehen

2.1 Die Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München

Einfriedungen, wie z.B. Zäune, dienen dem Zweck, ein Grundstück oder wesentliche Teile davon gegen unbefugtes Betreten, gegen unerwünschte Einsicht, gegen Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen nach außen abzuschirmen. Zugleich prägen sie das Münchner Orts- und Straßenbild in vielfältiger Form und sind sehr präsent. In München wird großer Wert auf eine offene Gestaltung der Einfriedung gelegt. Ist die Einfriedung transparent und aufgelockert gestaltet, können Freiflächen, wie etwa die Vorgartenzone, zur Geltung kommen. Die Landeshauptstadt München hat im Jahre 1990 eine Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) erlassen.

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, nicht jedoch für lebende Hecken. Die Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München bestimmt, dass Einfriedungen „offen“ herzustellen sind, geschlossene Einfriedungen unzulässig sind und sich Einfriedungen hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen müssen. Eine Höhe von 1,50 m soll nicht überschritten werden. Diese Regelungen gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

2.2 Weiterentwicklung, divergierende Interessenlagen und Vorgehen

Weitere gestalterische Vorgaben als die vorstehend beschriebenen trifft die Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München bislang nicht. Anlass für die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Änderung der Einfriedungssatzung ist der eingangs erwähnte Antrag der Stadtratsfraktion der ÖDP / FW Antrag Nr. 20-26 / A 01064 „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“. Dieser zielt darauf ab, dass künftig auch ein Spalt von ca. 15 cm vom Bodengrund zur unteren Abgrenzung der Einfriedung festgelegt werden soll, um barrierefreie Standortwechsel von Wildtieren zu ermöglichen.

Zwar zielt die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Einfriedungssatzung in der Bayerischen Bauordnung nach Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs darauf ab, dass hiermit übergeordnete Gesichtspunkte der Baugestaltung und des Schutzes des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse geregelt werden können. Allerdings hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch ausgeführt, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn beim Satzungserlass auch Überlegungen zur Durchlässigkeit zur Förderung von Wechselbeziehungen von Tieren eine Rolle spielen.

Anders als im oben genannten Antrag beabsichtigt, sieht die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Satzungsänderung zwar keine verpflichtende, konkrete Bodenfreiheit von 15 cm für Einfriedungen vor, aber die Verpflichtung zur sockellosen Gestaltung. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Zum einen wäre bei 15 cm hohen Öffnungen auch größeren Hunden oder anderen Tieren die Möglichkeit eröffnet, auf das Grundstück zu gelangen. Je größer die Öffnungen, desto eher wird dem Zweck der Einfriedung nicht gerecht, der u.a. darin besteht, das Grundstück zu schützen.

Der Fachdienst für Arbeitssicherheit der Landeshauptstadt München, angesiedelt im Personal- und Organisationsreferat, sieht in bestimmten Situationen bei einer Bodenfreiheit, wie der hier beantragten 15 cm, eine Gefährdung für Kinder, da Kopffangstellen entstehen könnten. Zudem sollte sich die Regulierung im Bauwesen auf ein notwendiges Maß beschränken.

Unter Ziffer 3.2.1.3 des Vortrags wird diese Abwägung unterschiedlicher Interessen ausführlich dargestellt.

Durch die Pflicht zur Gestaltung ohne durchgehenden Sockel können auch ohne die beschriebenen Nachteile sowohl positive Effekte auf das Erscheinungsbild als auch für Wildtiere erzielt werden. Somit soll mit dieser Sitzungsvorlage vorgeschlagen werden, dass die Einfriedungssatzung künftig nur geringfügige Vorgaben zur unteren Abgrenzung der Einfriedung zum Boden trifft. Dies trägt zur gewollten aufgelockerten Gestaltung bei. Zudem können einige der in München relevanten kleineren Wildtiere, wie z.B. Igel, Amphibien, Reptilien (wie Zauneidechsen oder Ringelnattern) oder Insekten hierdurch leichter wandern. In dem Kontext ist anzumerken, dass die Mobilität unterschiedlicher Tierarten sehr stark variiert. Entscheiden ist, wie stark die Tiere in der Lage sind, ihren Körperquerschnitt zu vermindern. Einige Tierarten, darunter auch der Igel, können in gewissem Maße graben und Öffnungen erweitern; dies aber nur dann, wenn es keinen Sockel gibt.

Damit diese Vorgaben in die Einfriedungssatzung übernommen werden können, muss ei-

ne Satzung zur Änderung der Einfriedungssatzung erlassen werden.

3. Satzungsentwurf zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen

Die Änderungen, die mit der Satzung zur Änderung der Einfriedungssatzung vorgeschlagen werden, betreffen ausschließlich § 2 der Einfriedungssatzung. Für einen unmittelbaren Vergleich zur bisherigen Fassung wird auf die Synopse in Anlage 2 Bezug genommen.

Im Folgenden wird zunächst eingegangen auf

- die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Satzung zur Änderung der Einfriedungssatzung (3.1.),
- die Änderungen nach § 1 der Änderungssatzung (3.2.),
- das Inkrafttreten nach § 2 der Änderungssatzung (3.3.).

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO können Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. Die Satzung zur Änderung der Einfriedungssatzung wird auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO gestützt.

Wie durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) zu einer Vorgängernorm des Art. 81 BayBO (= Art. 91 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982) festgestellt wurde, zielt der Erlass von örtlichen Bauvorschriften darauf ab – auch wenn dies bei der Ermächtigung nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 alt (Einfriedungen) nicht eigens ausgedrückt ist – übergeordnete Gesichtspunkte der Baugestaltung und des Schutzes des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse zu wahren. Eine Einschränkung der Ermächtigungsnorm des Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO alt auf Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Befugnis der Gemeinden, gemäß Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO alt örtliche Bauvorschriften über Notwendigkeit oder Verbot und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen zu erlassen, greift weiter und schließt die Baugestaltung sowie den Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes ein (vgl. BayVGH, Urteil vom 22.02.2000 – 2 B 94.2587 m.w.N.).

Für Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO ist auf die vorstehenden Ausführungen Bezug zu nehmen (siehe zur Baugestaltung und dem Schutz des Straßen-, Orts-, oder Landschaftsbildes BayVGH, Urteil vom 09.05.2018 – 1 B 14.2215). Entschieden wurde auch, dass Überlegungen nicht zu beanstanden sind, auf der Straßenseite die Einfriedungen schön zu gestalten und darüber hinaus die Sichtbeziehungen vom Ortsrand in die freie Landschaft sowie die Durchlässigkeit zur Förderung von Wechselbeziehungen von Tieren zu erhalten (vgl. BayVGH, Urteil vom 09.05.2018 – 1 B 14.2215).

3.2 Zu den Änderungen nach § 1 der Änderungssatzung

In Änderungssatzungen werden die Änderungen einer bestehenden Satzung unter einem § 1 aufgeführt. Im Folgenden wird auf die jeweiligen Änderungen und inhaltlichen Neuerungen eingegangen. Die Änderungssatzung hat drei Ziffern:

- Ziffer 1: (veränderte) Fassung des § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung
- Ziffer 2: (veränderte) Fassung des § 2 Abs. 4 der Einfriedungssatzung
- Ziffer 3: Einfügung eines § 2 Abs. 5 der Einfriedungssatzung

Diese mit der Änderungssatzung vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden erläutert:

3.2.1 Betr. § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung

Die Änderungssatzung sieht eine veränderte Fassung des § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung vor. § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung soll künftig wie folgt gefasst sein:

„(3) Einfriedungen sind nur ohne durchgehenden Sockel zulässig.“

3.2.1.1 Erläuterungen

3.2.1.1.1 Begriffsverständnis

Bestimmt werden soll, dass Einfriedungen nur „ohne durchgehenden Sockel zulässig“ sind. Gemeint ist ein durchgehender oberirdischer Sockel, z.B. aus einer Mauer, Steinen oder Beton. „Ohne durchgehenden Sockel“ bedeutet zugleich, dass unter den Zaunfeldern Oberboden vorhanden ist.

3.2.1.1.2 Gestalterische Erwägungen

Wie ausgeführt wird in München ein großer Wert auf eine offene Gestaltung der Einfriedungen gelegt. So können die Freiflächen zur Geltung kommen und es kann ein Durchblick bewirkt werden. Es kann ein aufgelockertes Münchner Orts- und Straßenbild entstehen. Es wird eine aufgelockerte, den Zutritt von Licht und Luft ermöglichende Gestaltung der Freiflächen angestrebt. Einfriedungen ohne durchgehenden Sockel tragen zum gewollten Eindruck der Offenheit bei Einfriedungen in der Landeshauptstadt München und insbesondere einer aufgelockerten Gestaltung, einer nicht abschottenden Wirkung bei. Eine Auflockerung ist nicht nur nach oben (siehe etwa bereits die durch Satzungsregelung bestehende Begrenzung in der Höhe), sondern auch in Bodennähe gegeben. Die bezweckte Gestaltung von Einfriedungen ist mit durchgehendem Sockel in der Wirkung gemindert.

3.2.1.2 Nebeneffekte für kleine (Wild-)tiere

Mit der beschriebenen Änderung sind zugleich positive Effekte für kleine Wildtiere verbunden: bodenlebenden Tieren wird ermöglicht, zwischen Grundstücken zu wechseln und ihren Lebensraum zu erweitern. Mauern, Zäune, Sockel, Steinkanten usw. stellen für viele Kleintiere unüberwindbare Barrieren dar. Besonders gilt das für Tiere, die nicht fliegen oder klettern können. Dadurch „verinselt“ die Stadt: Genetischer Austausch fehlt, die (Wieder-)Besiedelung von Lebensräumen wird verhindert oder behindert und der Biotopverbund erschwert. Je durchlässiger die Stadt ist, desto leichter kann sich Artenreichtum entwickeln, was im Sinne des Handlungsfeldes 3 der Biodiversitätsstrategie München „Erhalt und Optimierung des Biotopverbunds“ ist. Neben Igel sind auch manche Reptilien, wie Zauneidechsen oder Blindschleichen sowie Insekten, wie Laufkäferarten auf ebenerdige Verbindungen angewiesen, um im besiedelten Gebiet wandern zu können. Die Bestände ehemals häufiger Tiere, wie Igel, werden durch ebenerdige Verbindungen gefördert. Darauf ging bereits die Broschüre des Referats für Stadtplanung und Bauordnung „Vorgärten in München“ (2. Auflage 2019) ein: Einfriedungen sollten zwischen den Grundstücken sockellos geführt werden. Das gibt der Natur eine Chance, z.B. dem Igel auf seinen nächtlichen Streifzügen.

3.2.1.3 Keine weiteren Vorgaben in § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung

Über die Sockellosigkeit hinaus gehende verbindliche Vorgaben sollen in § 2 Abs. 3 der Einfriedungssatzung zum aktuellen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Hierbei ist zu bedenken, dass sich Regelungen, die mit der Einfriedungssatzung getroffen werden, auf die Gesamtstadt beziehen. Durch möglichst wenige Vorgaben bei der Gestaltung von Einfriedungen soll ein baulicher Spielraum bestehen bleiben. Neue Vorgaben sind mit Bedacht zu treffen. Das Bauen soll, wie unter 2.2. bereits angedeutet, nicht durch zu viele zwin- gende Regelungen belastet werden.

Wie unter 2.2 erwähnt, sprechen zudem andere wichtige Gründe dafür, keine konkrete Bodenfreiheit wie im Antrag der Stadtratsfraktion der ÖDP / FW Antrag Nr. 20-26 / A 01064 „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“ beantragt, vorzuschreiben.

Bei 15 cm hohen Öffnungen könnten auch größere Hunde oder andere Tiere auf das Grundstück gelangen. Zudem wird dem Zweck der Einfriedung zum Schutz des Grundstücks umso mehr nicht gerecht, je größer die Öffnungen sind.

Ein weiterer wichtiger Grund ist die Sicherheit für Kinder. Der Fachdienst für Arbeitssicherheit der Landeshauptstadt München, angesiedelt im Personal- und Organisationsreferat, sieht in bestimmten Situationen bei einer Bodenfreiheit, wie der hier beantragten 15 cm, eine Gefährdung für Kinder, da Kopffangstellen entstehen könnten.

Explizite Regelungen zu Gefahren bei der Bodenfreiheit trifft die DIN 18320 2019-09 (VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Landschaftsbauarbeiten), die sich mit Landschaftsbauarbeiten und in diesem Kontext u.a. auch mit Zäunen befasst, nicht. Der Fachdienst für Arbeitssicherheit verweist auf das Regelwerk des Sachgebiets Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Nach § 27 (3) DGUV Vorschrift 82 Kindertageseinrichtungen (alt: GUV-V S2) müssen Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände gegen unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein. Nach (4) sind Einfriedungen so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdung für Kinder darstellen. Nach Kapitel 3.3 Aufenthalt im Außengelände der DGUV Regel 102-602 Branche Kindertageseinrichtungen ist es unabdingbar, dass die Flächen und Spielangebote keine versteckten Gefahren beinhalten. Die DGUV Information 202-022 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte widmet sich auf Seite 38 Zäunen und Einfriedungen. Laut Infoblatt der Unfallkasse Thüringen ist zu beachten, dass Kinder nicht zwischen senkrechten Streben oder unter Zaunsegmenten durchkriechen können. Deshalb soll die Begrenzung von Öffnungsweiten unter Berücksichtigung des Kopffangmaßes max. 11 cm (Krippe max. 8,9 cm) betragen. Aus Sicht der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die für den Kita-Bereich zuständig sind, sollte die Bodenfreiheit bei Einfriedungen in Kindertageseinrichtungen nicht 10 cm oder mehr betragen. Um Gefahrenstellen für Kinder zu vermeiden, setzt das Baureferat bei städtischen Bauvorhaben diesbezüglich die Empfehlungen des Fachdienstes für Arbeitssicherheit um.

Die vorstehenden Ausführungen sprechen gegen eine verpflichtende Vorgabe einer generellen Bodenfreiheit von 15 cm bei Einfriedungen. Vor diesen Hintergründen soll zum aktuellen Zeitpunkt von weiteren gesamtstädtischen Bauvorgaben bei Einfriedungen, wie der verbindlichen Regelung einer generellen Bodenfreiheit von 15 cm, wie beantragt, abgesehen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es Bauherr*innen eigenverantwortlich unbenommen bleibt, im Rahmen der Bauausführung eine Bodenfreiheit bei Einfriedungen umzusetzen.

3.2.2 Betr. § 2 Abs. 4 der Einfriedungssatzung

Die Änderungssatzung bestimmt des Weiteren, dass § 2 Absatz 4 der Satzung wie folgt gefasst sein soll:

„(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.“

Inhaltlich sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden im Vergleich zur bisherigen Ausnahmeregelung: Statt Ausnahmen „von Abs. 1 und Abs. 2“ heißt es nun „Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3“. Diese Anpassung war notwendig, nachdem der Absatz 3 neu gefasst wurde.

3.2.3 Betr. § 2 Abs. 5 der Einfriedungssatzung

Die Änderungssatzung bestimmt schließlich, dass dem § 2 folgender Absatz 5 angefügt wird:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen. Abweichend von Satz 1 gilt Absatz 3 nicht für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen.“

Einen Absatz 5 gab es bislang nicht, er war neu einzufügen. Inhaltlich sind nur geringfügige Änderungen vorgenommen worden im Vergleich zur bisherigen Regelung. Der vorgestellte Satz 1 des Absatz 5 entspricht nahezu dem Absatz 4 der bisherigen Fassung. Mit der Wendung „an öffentlichen Verkehrsflächen“ bzw. „an den übrigen Grundstücksgrenzen“ sind nicht nur Einfriedungen gemeint, die unmittelbar auf der Grenze stehen. Entscheidend ist, ob die Vorrichtung dem Zweck dient, ein Grundstück oder Grundstücksteile **nach außen** zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten, unerwünschte Einsicht oder gegen Witterungs- oder Immissionseinflüsse abzugrenzen. Erfasst sind Einfriedungen, die das Grundstück nach außen hin abgrenzen sollen. Eine Einfriedung ist jede Anlage, die ein Grundstück oder Teile davon ganz oder teilweise nach außen abschirmt, sei es zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten, sei es zum Zweck der Abwehr von Witterungs- oder Immissionseinflüssen (z.B. Lärm, Wind, Straßenschmutz) oder sei es zur Verhinderung der Einsicht (BayVGH, Beschluss vom 07.03.2022 – 9 ZB 19.2503 m.w.N.). Aus dem Abwehrzweck folgt, dass eine Einfriedung nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze stehen muss, sondern auch abgerückt von ihr verlaufen kann (vgl. BayVGH, Urteil vom 09.05.2018 – 1 B 14.2215).

Satz 2 ändert diesen Satz 1 ab: Abweichend davon gilt Absatz 3 nicht für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen. Nach Absatz 3 sind Einfriedungen nur ohne durchgehenden Sockel zulässig.

Das bedeutet, dass die dort, also in Absatz 3 getroffenen Vorgaben zu Einfriedungen nicht für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen gelten bzw. im Umkehrschluss bei den übrigen Grundstücksgrenzen einzuhalten sind. In der Folge ist für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen ein durchgehender Sockel möglich. Die Vorschrift versucht einen Ausgleich zu finden zwischen gestalterischen Zielsetzungen (Stichwort: aufgelockerte Gestaltung, Offenheit) und Beachtung des Zwecks von Einfriedungen (Abschirmung eines Grundstücks oder wesentliche Teile davon gegen z.B. Witterungseinflüsse oder gegen Immissionen). An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen kann ein Sockel aus praktischen Gründen sinnvoll sein (vermeidet z.B. Schmutz, (Spritz)-Wasser oder Hundeurin an Pflanzungen). Will man zudem die Durchlässigkeit für Wildtiere mitdenken: an direkten Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist eine erleichterte Durchlässigkeit insgesamt zu vermeiden; Tiere sind dort einem höheren Tötungsrisiko ausgesetzt.

3.3 Zum Inkrafttreten nach § 2 der Änderungssatzung

§ 2 bezieht sich auf das Inkrafttreten der Änderungssatzung. Es geht darum, ab wann die neuen Vorgaben zu beachten sind. Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) treten Satzungen eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. In der Satzung kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und bestimmt werden, dass die Satzung am 01.01.2025 in Kraft tritt.

3.4 Genehmigungspraxis und Vollzug

Für die Genehmigungspraxis der Lokalbaukommission wird sich durch die Satzungsänderung im Allgemeinen nichts ändern. Die alleinige Errichtung einer Einfriedung ist grundsätzlich verfahrensfrei möglich, wenn die Einfriedung den Regelungen der Satzung entspricht. Ausnahmen oder Abweichungen hiervon sind jedoch zu beantragen. Ob durch die

Änderung der Einfriedungssatzung vermehrt Ausnahmen bzw. Abweichungen für die Errichtung einer Einfriedung beantragt werden, z.B. in Bezug auf die Sockelfreiheit, wird sich erst im Laufe der Zeit zeigen; es ist jedoch nicht davon auszugehen.

Wird die Einfriedung im Zusammenhang mit einem neuen Bauvorhaben errichtet, ist sie aufgrund der Genehmigungspflicht des Gesamtvorhabens grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Vereinbarkeit mit örtlichen Bauvorschriften wird sowohl im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO als auch im Baugenehmigungsverfahren bei Sonderbauten nach Art. 60 BayBO geprüft. Hierbei ist zu jedoch beachten, dass Einfriedungen selten in die Baupläne eingezeichnet werden. Eine Verpflichtung, sie darzustellen, besteht nicht. Auch im Freiflächengestaltungsplan werden allenfalls Hecken, nicht aber Zäune eingezeichnet. In den Fällen, in denen die Einfriedungen in den Plänen dargestellt werden, sind sie aufgrund des Maßstabes in der Regel nur als dünner Strich erkennbar, sodass nicht ersichtlich wird, wie sie im Detail ausgestaltet werden. Es können insoweit allenfalls Hinweise an die Bauherr*innen ergehen, dass die Maße der Einfriedungssatzung einzuhalten sind. Bauherr*innen sind für die Einhaltung der Regelungen der Einfriedungssatzung verantwortlich.

3.5 Exkurs: Regelungen anderer Kommunen

In Kapitel 3.2. wird erläutert, welche Satzungsänderung anlässlich des eingangs genannten Antrages seitens der Landeshauptstadt München vorgeschlagen wird. Die Ausführungen in den Kapitel 2.2, 3.2.1.3 und 6. verdeutlichen, aus welchen Gründen und Problemstellungen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitere Satzungsänderungen nicht vorschlägt. Bei Betrachtung der größten Städte Bayerns finden sich in dem Kontext z.B. folgende Vorgaben:

- In § 6 der Freiflächengestaltungssatzung 03.02.2020 bestimmt die Stadt **Regensburg** u.a., dass Einfriedungen zwischen den Grundstücken sockellos auszuführen sind.
- Die Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt **Ingolstadt** aus 2022 schreibt in § 6 Abs. 2 der Satzung vor, dass zur Durchlässigkeit für Kleintiere bei offenen Einfriedungen zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen 10 cm Bodenfreiheit einzuhalten sind. Bei geschlossenen Einfriedungen sind je 10 m Lauflänge ein Durchlass mit einem Querschnitt von mindestens 20 x 10 cm zu Nachbargrundstücken und anschließenden Grünflächen vorzusehen, pro Grundstück jedoch mindestens zwei Stück.
- Die Stadt **Würzburg** regelt in § 7 der Freiflächengestaltungssatzung vom 24.11.2021, dass Einfriedungen zwischen den Grundstücken entweder in sockelloser und mind. 10 cm bodeneben passierbarer Bauweise sind oder mit ausreichend großen Spalten auszuführen sind.

Auch einige Gemeinden im Landkreis München treffen Regelungen zur Sockellosigkeit und Bodenfreiheit von Einfriedungen, z.B.:

- Nach § 6 der Abs. 1 der Freiflächen- und Gestaltungssatzung der Stadt **Unterschleißheim** vom 18.10.2022 sind Einfriedungen ohne durchlaufenden Sockel herzustellen. Für Igel und andere Kleintiere ist ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen Einfriedung und Boden einzuhalten.
- Die Gemeinde **Ottobrunn** legt in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Einfriedungssatzung aus dem Jahr 2019 fest, dass die Einfriedungen einen Abstand von 10 cm zum Boden aufweisen müssen, damit die Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.
- Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Einfriedungssatzung der Gemeinde **Kirchheim** bei München aus dem Jahr 2018 ist zur Durchlässigkeit für Kleintiere bei Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten.

4. Neue Formen: Solarzäune

Mit dem Begriff „Solarzaun“ sind einfriedende Zäune gemeint, in die Solarpaneele integriert sind. Als Einfriedungen sind sie nach den Vorgaben der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München zu beurteilen. Nach § 2 der Satzung sind Einfriedungen offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig. In der Satzung ist der Begriff „offen“ bzw. der Begriff „geschlossen“ nicht näher definiert. Eine „offene“ Einfriedung ist z.B. dann anzunehmen, wenn sie im konkreten Fall von Luft- und insbesondere Lichtdurchlässigkeit geprägt ist. Ob eine „offene“ Einfriedung vorliegt, ist anhand der jeweiligen Gestaltung zu beurteilen. Einfriedungen müssen sich zudem hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,50 m soll nicht überschritten werden.

Bereits nach der aktuellen Fassung der Einfriedungssatzung besteht die Möglichkeit, Solarzäune zu errichten:

Als offene Einfriedung im Sinne der Einfriedungssatzung gelten insbesondere Zäune mit integrierten Solarpaneelen, wenn der Zaun mindestens zur Hälfte aus durchsichtigen Elementen (d.h. der Transparenzgrad der Module ist größer oder gleich 51 %) besteht. Dementsprechende Solarzäune sind als „offene“ Einfriedung im Sinne der Einfriedungssatzung zulässig. Andere Varianten von Solarzäunen sind demgegenüber „geschlossene“ Einfriedungen im Sinne der Satzung und ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall ist es möglich, einen Solarzaun nach Ausnahmeerteilung zu errichten. Zudem ist auch die Erteilung einer Abweichung denkbar, vgl. § 4 der Einfriedungssatzung. Hierbei wird auch der Klimaschutz zu berücksichtigen sein. Für die Beantragung einer Ausnahme bzw. einer Abweichung wird ein begründeter Antrag gestellt, auf den dann seitens der Landeshauptstadt München reagiert wird. Es erscheint insgesamt zielführend, die Errichtung von entsprechenden Einfriedungen (weiterhin) situationsabhängig zu betrachten.

5. Broschüre zu Einfriedungen

Wie bereits angeführt, hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung zuletzt im Jahre 2019 eine Broschüre veröffentlicht, die auf Vorgärten in München eingeht. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung soll nun beauftragt werden, diese Broschüre zu überarbeiten und auf die dargestellten satzungsrechtlichen Neuerungen einzugehen sowie darüber hinaus positive Gestaltungsbeispiele bei Einfriedungen aufzuzeigen, insbesondere auch in Bezug auf den Umweltschutz (u.a. Natur- und Artenschutz). Dazu soll das Referat für Klima- und Umweltschutz beteiligt werden.

6. Behandlung der Anträge und der Empfehlung

6.1 „2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern“, Antrag Nr. 20-26 / A 01064 von der Fraktion ÖDP / FW vom 12.02.2021 (Anlage 3)

Nach diesem Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, eine Änderung der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München vorzubereiten und die geänderte Satzung dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen. In der geänderten Satzung soll nicht nur die bisherige Höhe von maximal 150 cm für Einfriedungen, sondern auch ein Spalt von ca. 15 cm vom Bodengrund zur unteren Abgrenzung der Einfriedung festgelegt werden. Diese tierfreundliche „Bodenfreiheit“ soll zukünftig auch bei Bebauungsplänen Anwendung finden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Wie unter 3. dargestellt, wird dem Stadtrat vorgeschlagen, eine Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen zu erlassen. Mit dieser Ände-

rung sollen künftig weitere Vorgaben für Einfriedungen gemacht werden.

Zugleich sind, wie bereits unter 2.2 festgestellt, mit der entsprechenden Änderung positive Effekte für Tiere verbunden. Einige Tierarten, darunter auch der Igel, können in gewissen Maße graben und Öffnungen erweitern; dies aber nur dann, wenn es keinen Sockel gibt.

Gegen eine verpflichtende Vorgabe einer Bodenfreiheit von 15 cm bei Einfriedungen spricht, wie unter 2.2 ausgeführt, der Sicherheitszweck, der insbesondere bei straßenseitigem Schutz bedeutsam ist (vgl. auch 3.2.2). Des Weiteren sprechen im Ergebnis die unter 2.2 getroffenen Ausführungen zum Kinderschutz gegen eine verpflichtende Vorgabe einer generellen Bodenfreiheit von 15 cm bei Einfriedungen.

Es wird vorgeschlagen, zum aktuellen Zeitpunkt von weiteren gesamtstädtischen Bauvorgaben bei Einfriedungen, wie etwa der verbindlichen Regelung einer generellen Bodenfreiheit von 15 cm, wie beantragt, abzusehen. Dies auch, wie unter 3.2.1.3 angeführt, damit ein baulicher Spielraum bestehen bleibt und das Bauen nicht durch zu viele Regelungen belastet wird. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es Bauherr*innen eigenverantwortlich unbenommen bleibt, im Rahmen der Bauausführung eine Bodenfreiheit bei Einfriedungen umzusetzen.

In Bebauungsplänen mit Grünordnung der Landeshauptstadt München mit den abgegrenzten Geltungsbereichen und konkreten Planungen können und werden bereits aktuell passgenaue Festsetzungen zu Einfriedungen getroffen (u.a. mit Vorgaben zur Sockello-sigkeit). Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von der Einfriedungssatzung abweichende Regelungen treffen, gehen der Einfriedungssatzung vor, § 3 der Einfriedungssatzung.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01064 der Stadtratsfraktion ÖDP / FW vom 12.02.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

6.2 „Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen“, Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther vom 15.04.2021 (Anlage 4)

Nach dem vorstehend genannten Antrag soll dem Stadtrat dargestellt werden, ob durch eine regelmäßige Erhöhung der zulässigen Höhe der straßenseitigen Garteneinfriedung im Bereich von lärmintensiven Hauptverkehrsstraßen beispielsweise auf 2,00 m unter der Voraussetzung der Verwendung transparenter Materialien ein zusätzlicher, individueller Lärmschutz für die Anwohner erreicht werden kann. Gefordert wird, dass die dafür erforderliche geringfügige Änderung der Einfriedungssatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Einfriedungen sind nach § 2 Abs. 1 der Einfriedungssatzung „offen“ herzustellen. Geschlossene (Lärm)schutzwände sind nach der aktuell geltenden Fassung der Satzung grundsätzlich nicht möglich. Auch soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Allerdings sieht die Einfriedungssatzung vor, dass Ausnahmen bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden können. Zudem stellt § 4 der Satzung über Einfriedungen fest, dass die Vorschriften der BayBO über Abweichungen unberührt bleiben. Möglich ist es daher bereits, dass geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,50 m an stark verkehrsbelasteten Straßen im Einzelfall zugelassen werden.

Die Forderung nach einem Lärmschutz an verkehrsreichen Hauptstraßen durch Änderung der Einfriedungssatzung in „Art“ und „Höhe“ ist nachvollziehbar. Auch hier ist zu bedenken, dass Einfriedungen das Orts- und Straßenbild deutlich gestalten. Die Vorgartenzone mit ihren Einfriedungen ist straßenbildprägend. Der Vorgarten dient als Übergangszone zwischen Bebauung und Straßenraum. In München wird großer Wert auf eine aufgelö-

ckerte Gestaltung gelegt. Es soll u.a. eine abschottende Mauerwirkung vermieden und ein gestalterisch offenes Bild erzeugt werden. Eine Einfriedung mit einer Höhe von 2,00 m beeinflusst – allein bereits aufgrund der Höhe – den Vorgartenbereich. Die Einfriedung rückt damit ins Blickfeld und kann damit eine abschottende Wirkung erzielen. Straßenschluchten wirken durch direkt an den Straßenraum angrenzende Lärmschutzwände meist schluchtartig und versiegelt. Die durch die Vorgärten erzielte Öffnung des Straßenseitenraums kann verloren gehen.

Durch eine (transparente) Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m lässt sich zumeist nur für das Erdgeschoss und für Außenwohnbereiche eine verbesserte Schutzwirkung erzielen. Zur Gewährleistung einer lärmindernden Wirkung muss eine Lärmschutzwand dabei als geschlossene, möglichst fugendichte Ausführung erfolgen. Für Obergeschosse lässt sich jedoch auch mit einer 2,00 m hohen Wand wenig Schutzwirkung erzielen. Lärmschutzwände sind umso wirksamer, je höher und länger sie sind und je näher sie sich an der Schallquelle befinden. Schutzbedürftige Räume in den Obergeschossen von mehrgeschossigen Gebäuden können durch Schallschutzwände in ortsverträglichen Höhen nicht wirkungsvoll geschützt werden. Bei mehrgeschossiger Bebauung werden Schallschutzfenster häufig die bessere Lösung darstellen. Aus lärmschutzfachlicher Sicht würde sich demnach lediglich in bestimmten Bebauungssituationen

- wie bei einer Bebauung mit wenig Geschossen oder
- mit straßenseitig situierten ebenerdigen Außenwohnbereichen (Gärten, Terrassen)

ein Schutz durch Schallschutzwände (bzw. durch Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m oder mehr) anbieten.

Transparente Lärmschutzwände verfügen aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit über eine geringere Absorptionsfähigkeit als übliche Lärmschutzwände aus Beton oder Metall. Dies führt zu Schallreflexionen auf benachbarte Immissionsorte und zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel an gegenüberliegenden Gebäuden. Schallreflexionen auf die Nachbarschaft können im Einzelfall durch eine schalltechnische Untersuchung der Reflexion durch die Lärmschutzwand näher beurteilt und nur durch die Wahl absorbierender Materialien bzw. Strukturen der Lärmschutzwand minimiert werden. Hohe Lärmschutzwände aus Glas stellen ferner ein besonderes Vogelschlagrisiko dar, das aus artenschutzrechtlichen Gründen stets durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern ist.

Anstelle einer generellen Erhöhung der zulässigen Höhe im Bereich von lärmintensiven Hauptverkehrsstraßen auf 2,00 m unter der Voraussetzung der Verwendung transparenter Materialien durch eine Änderung der Einfriedungssatzung erscheint es zielführend, die Errichtung von entsprechenden Einfriedungen (weiterhin) situationsabhängig zu betrachten. Den Umständen jedes Einzelfalls kann grundsätzlich durch die Anwendung der Bestimmungen über Ausnahmen oder Abweichungen Rechnung getragen werden. Im Einzelfall kann dann beurteilt werden, ob aus Gründen des Lärmschutzes von den Regelungen der Einfriedungssatzung abgewichen werden kann.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StrR Jens Luther vom 15.04.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

6.3 Hitzestau verschärft durch neuartige Gartenzäune und Steingärten“, Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888, der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022 (Anlage 5)

Mit der Empfehlung wird beantragt, „in Laim für ortsunüblich und daher unzulässig zu erklären: Gabionenzäune, Doppelstahlmattenzäune, insbesondere mit Kunststoffolie verkleidete, generell Zäune mit mehr als 1,50 m Höhe, vor allem blickdichte und an keiner Stelle für Igel durchlässige - außerdem Steingärten, insbesondere Steinvorgärten zur Straßenseite.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung weist Bezüge zur Einfriedungssatzung (betreffend den Ausschluss von bestimmten Zäunen), sowie zur Gestaltungs- und Begrünungssatzung (betreffend eine Unzulässigkeit von Steingärten) auf.

Bereits nach aktueller Fassung der Einfriedungssatzung sind „blickdichte“ Zäune über 1,50 m Höhe grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 der Einfriedungssatzung). Mit der oben vorgeschlagenen Satzungsänderung kann zugleich eine verbesserte Durchlässigkeit für Kleintiere bewirkt werden.

Explizite Regelungen zum Ausschluss von Stein- bzw. Schottergärten trifft die aus dem Jahre 1996 stammende Gestaltungs- und Begrünungssatzung bislang nicht, allgemeine Begrünungsregelungen für die „Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke“ (§ 3 der Gestaltungs- und Begrünungssatzung) hingegen schon. Bei der Anlage von Stein- bzw. Schottergärten handelt es sich um ein eher junges Phänomen. Die Vorlage „Schottergärten in der Landeshauptstadt München“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04066, Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 06.10.2021) befasst sich ausführlich mit der Thematik und stellte fest, dass eine zusätzliche Klarstellung bzw. Nachschärfung der Thematik im Zuge einer Fortschreibung der o.g. städtischen Satzung zu gegebener Zeit aufgegriffen wird. Die Fortschreibung der Freiflächengestaltungssatzung ist angelaufen; über die bisherigen Regelungen hinausgehende Vorgaben, wie auch ein explizites Verbot von Schottergärten, werden hierbei berücksichtigt. Ferner wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten ausgewählte einzelne Fälle aufzugreifen und dem Stadtrat über die Vollzugsmöglichkeiten sowie Aufwand und Erfolg zu berichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888, der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022 kann nur nach Maßgabe vorstehender Ausführungen entsprochen werden.

7. Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben. Die Möglichkeit, Solarzäune zu errichten besteht bereits in der geltenden Fassung der Einfriedungssatzung (s. Kapitel 4). Es ist nicht ersichtlich, dass die Errichtung von Solarzäunen speziell gefördert oder beworben wird, so dass mit einem erhöhten Ausbauvolumen von Solarzäunen zu rechnen wäre. In Bezug auf die Aspekte des Klimaschutzes sind somit keine Veränderungen zu erwarten.

8. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (hier: Fachdienst für Arbeitssicherheit), mit dem Baureferat sowie mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz abgestimmt. Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25 - Laim hätte grundsätzlich ein Anhörungsrecht im Rahmen der Behandlung der Empfehlung der Bürgerversammlung, nachdem hier aber alle 25 Bezirksausschüsse von den Forderungen der Empfehlung betroffen sind, erfolgt keine Anhörung. Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit im Übrigen kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferent des Referats für Stadtplanung und Bauordnung Herr Stadtrat Paul Bickelbacher, und die zuständige Verwaltungsbeirätin Frau Stadträtin Simone Burger haben ein Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in einer Broschüre positive Gestaltungsbeispiele bei Einfriedungen aufzuzeigen und auch Auswirkungen verschiedener Einfriedungstypen u.a. auf Tiere in geeigneter Form mit darzustellen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird entsprechend beteiligt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01064 der Stadtratsfraktion der ÖDP / FW vom 12.02.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01314 von Herrn StR Fabian Ewald, Herrn StR Jens Luther vom 15.04.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00888 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 18.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

3-fach an das Direktorium – Rechtsabteilung

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA
3. An die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes
4. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
5. An das Baureferat
6. An das Personal- und Organisationsreferat
7. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV

z.K.

Am.....

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) vom 18.04.1990 (MüABl. S. 165), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.01.2009 (MüABl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einfriedungen sind nur ohne durchgehenden Sockel zulässig.“

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen. Abweichend von Satz 1 gilt Absatz 3 nicht für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Synopse

Bisherige Fassung (§§ 1-4)

Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen (§§ 1-4)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.

(1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.

(2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,50 m soll nicht überschritten werden.

(2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Eine Höhe von 1,50 m soll nicht überschritten werden.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

(3) Einfriedungen sind nur ohne durchgehenden Sockel zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können bei Wahrung des Orts- und Straßenbildes gestattet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen. Abweichend von Satz 1 gilt Absatz 3 nicht für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 3 Bebauungsplan

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.

§ 4 Abweichungen

Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung über Abweichungen bleiben unberührt.



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 12.02.2021

Antrag:

**2 Jahre „Artenvielfalt – Rettet die Bienen“ VI
München wildtiergerecht – Einfriedungssatzung ändern**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München vorzubereiten. Die geänderte Satzung ist dem Stadtrat zur Abstimmung vorzulegen. In der geänderten Satzung soll nicht nur die bisherige Höhe von maximal 150 cm für Einfriedungen, sondern auch ein Spalt von ca. 15 cm vom Bodengrund zur unteren Abgrenzung der Einfriedung festgelegt werden. Diese tierfreundliche „Bodenfreiheit“ soll zukünftig auch bei Bebauungsplänen Anwendung finden.

Begründung:

Städte haben viele ländliche Bereiche bezüglich der Biodiversität mittlerweile überholt. In den letzten Jahren haben viele, in der Stadt bisher nicht häufig vorkommende Tierarten, die urbanen Gebiete erobert. Diese „Landflucht“ hat ihre Ursachen u.a. in der immer noch ungehemmten Ausbringung umweltschädlicher Stoffe im landwirtschaftlichen Bereich. Auf diese Entwicklungen muss auch die Landeshauptstadt München reagieren. Ein Schritt ist die Änderung der Einfriedungssatzung. Wildtieren, wie zum Beispiel dem Igel, sollen dadurch Wanderungen innerhalb des Stadtgebiets erleichtert werden.¹ Für viele Wildtiere sind barrierefreie Standortwechsel, z.B. für die Futtersuche, lebensnotwendig.

Initiative:

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Hans-Peter Mehling
stv. Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Sonja Haider
Stadträtin

Dirk Höpner
Stadtrat

Rudolf Schabl
Stadtrat

Nicola Holtmann
Stadträtin

¹ <https://www.hedgehogstreet.org/help-hedgehogs/link-your-garden/>

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



15.04.2021

Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen

Dem Stadtrat wird dargestellt, ob durch eine regelmäßige Erhöhung der zulässigen Höhe der straßenseitigen Garteneinfriedung im Bereich von lärmintensiven Hauptverkehrsstraßen beispielsweise auf 2,00 m unter der Voraussetzung der Verwendung transparenter Materialien ein zusätzlicher, individueller Lärmschutz für die Anwohner erreicht werden kann. Die dafür erforderliche geringfügige Änderung der Einfriedungssatzung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung

Die aus dem Jahr 1990 stammende Einfriedungssatzung sieht für Einfriedungen grundsätzlich eine maximal zulässige Höhe von 1,50 Metern vor. Die Praxis zeigt, dass Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2 EinfriedungsS nur sehr selten genehmigt werden. Dies ist grundsätzlich zur Wahrung des Orts- und Straßenbilds auch sinnvoll.

Gerade im Bereich von Hauptverkehrsstraßen sollte neben den optischen Aspekten in der Abwägung aber auch der Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohner verstärkt eine Rolle spielen. Durch eine überschaubare Änderung der zulässigen Höhe bei straßenseitigen Einfriedungen könnte an lärmintensiven Straßen gegebenenfalls ein zusätzlicher Lärmschutz für die Bewohner erreicht werden, wodurch gerade auch die Vorgärten besser nutzbar werden würden. Hier sind zwar lebende Hecken in beliebiger Höhe zulässig, die zum Lärmschutz kaum einen Beitrag leisten. Neubauten werden in diesen Bereichen inzwischen meistens als lärmschützende Riegelbebauung konzipiert. Im Bestand werden transparente Einfriedungen beispielsweise in Stahl-Glas-Ausführung, die schon bei einer Höhe von 2,00 m zusätzlich zu einer Lärmreduktion im Vorgarten- und Hausbereich beitragen würden, in der Regel jedoch abgelehnt.

Fabian Ewald
Stadtrat

Jens Luther
Stadtrat

Anlage zu ②

Lieber Laimer Mitbürger,

wir alle haben in diesem Sommer öfter unter großer Hitze in vielen Laimer Straßen gelitten. Es gibt Straßen, in denen sich regelrecht die Hitze staut und in denen man kaum mehr entlanggehen kann oder mag.

Das nimmt leider auch in Straßen unseres Viertels zu, die bisher mit ihrem Gartenviertel-Charakter für angenehme Temperaturen und ein erträgliches Mikroklima gesorgt haben.

Doch es scheint nun auch in München und auch in Laim einen unguten Trend zur Abschirmung statt zum Miteinander im Stadtviertel zu geben, vor allem bei der Zaun- und Vorgartengestaltung.

Zäune und Gartenmauern werden immer höher, wie andernorts in den "walled oder gated communities" mancher Reichenviertel, zum Teil werden sie vollständig blickdicht, undurchlässig und pflanzenfrei gestaltet -

mit Materialien, die die Überhitzung in den Straßen noch verschärfen, weil sie nicht wie Hecken oder Bäume kühlen, sondern die Hitze zurückstrahlen.

Die meisten von Ihnen werden die Doppelstahlmattenzäune schon gesehen haben, die neuerdings nun auch noch mit Plastikfolien hinterlegt werden.

Außerdem die sogenannten Garbionenzäune, also Drahtkäfige, die mit Steinen aufgefüllt werden.

Die Hitzewirkung ist fatal, von den Auswirkungen auf die Biodiversität ganz zu schweigen, weil Vögeln die Hecken als Lebensraum fehlen und Igel ohne Zaundurchlässe das Viertel nicht mehr durchstreifen können.

Privatsphäre gut und schön - aber nicht auf Kosten der Allgemeinheit

- unter Veränderung des Charakters unseres in Teilen immer noch sehr hübschen Gartenviertels

- durch weitere Verschärfung der Überhitzung an heißen Tagen

Ein weiterer Trend mit denselben Auswirkungen ist die zunehmende Zahl von Steingärten.

Die werden von der Gartencenter- und Baumarkt-Industrie als vermeintlich pflegeleicht dargestellt, obwohl sie es in Wirklichkeit gar nicht sind - in jedem Fall wirken sie aber massiv gegen

die allen zugute kommende Biodiversität und das kühlendes Mikroklima an heißen Tagen.

Ich habe diesen Sommer beim Radeln im Umland schon ganze Straßenzüge gesehen,

die in brütender Hitze einer regelrechten Steinwüste geglichen haben,

kaum ein Baum, kaum ein Strauch, kein Tier zu hören und zu sehen -

nur schnell weg von hier ist der Reflex.

Keine Spur von Natur und Aufenthaltsqualität, kein Platz, wo man gerne bleiben oder auch nur spazieren möchte.

Wer nicht weiß, was ich meine, möge nur mal googeln nach: "Gärten des Grauens.de"

Ich glaube nicht, liebe Mitbürger, dass wir uns Ähnliches für unser Viertel wünschen.

Es gibt leider nur eingeschränkte Möglichkeiten, diesem Trend entgegenzuwirken.

Eine Möglichkeit scheint es zu sein, auf Gemeinde- und wohl auch auf Stadtviertelebene, die schlimmsten Auswüchse - solange sie sich noch nicht richtig breit gemacht haben - als "ortsunüblich" und damit unzulässig zu erklären -

was meines Wissens dann zumindest bei Neubauprojekten oder Umgestaltungen entsprechend baurechtlich berücksichtigt werden muss.

Ich möchte zumindest den Versuch wagen, diesen bedenklichen Entwicklungen etwas entgegenzusetzen:

Daher beantrage ich in Laim für ortsunüblich und daher unzulässig zu erklären:

Garbionenzäune, Doppelstahlmattenzäune insbesondere mit Kunststoffolie verkleidete, generell Zäune mit mehr als 1,50 m Höhe, vor allem blickdichte und an keiner Stelle für Igel durchlässige.

Außerdem Steingärten, insbesondere Steinvorgärten zur Straßenseite.

Abschließend möchte ich nur noch aufmerksam darauf machen, das sich überfüllte Mülleimer, verdreckte Containerstandplätze

mit Hecken!

Angenommen